

relato giudizio, ma unicamente nella misura in cui esso ha per oggetto il proscioglimento dell'accusato dall'accusa di perturbamento intenzionale della circolazione pubblica. Ne viene che quanto all'assoluzione l'impugnata sentenza non è quindi passata in giudicato. La Commissione del Tribunale cantonale deve perciò vagliare se l'accusato a ragione è stato prosciolto dall'accusa di perturbamento intenzionale della circolazione pubblica.

SB 22/95
1995

Sentenza del 15 maggio

35 - Internationale Rechtshilfe; Zustellung von Verfahrensurkunden nach Deutschland (Art. 7, Art. 15 Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen; Art. VIII Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung). Die direkte Zustellung einer Gerichtsurkunde ohne Einschaltung der zuständigen deutschen Justizbehörde entfaltet in der Regel keine Rechtswirkungen (in casu kein Dahinfallen der Einsprache gegen ein Strafmandat gemäss Art. 175 Abs. 3 Satz 2 StPO bei Ausbleiben des nicht vertragskonform vorgeladenen Einsprechers).

Erwägungen:

Wie die Vorinstanz zu Recht anführt, sieht Art. 175 Abs. 3 Satz 2 StPO in der Tat vor, dass eine Einsprache gegen ein Strafmandat dahinfällt, wenn der Einsprecher im anschliessenden Untersuchungsverfahren eine Vorladung ohne entschuldbare Gründe missachtet. Fest steht weiter, dass der Berufungskläger zu dem auf den 15. März 1995 angesetzten Augenschein nicht erschienen ist. Umstritten ist hingegen, ob hierzu überhaupt eine gültige Vorladung ergangen ist; zudem macht der Berufungskläger geltend, dass er von ihr jedenfalls keine Kenntnis erhalten habe.

Da der Berufungskläger seinen Wohnsitz in Deutschland hat, sind ihm Verfahrensurkunden (Vorladungen etwa) und Gerichtsentscheide auf dem Rechtshilfeweg zuzustellen, nach den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1) sowie des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61), wobei im eben genannten Bereich die entsprechenden Gesuche nicht über das Bundesamt

wesen und die Justizministerien der Bundesländer laufen müssen; vielmehr erfolgt der Verkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Justizbehörden (Art. VIII des Vertrages in Verbindung mit dem beigelegten Behördenverzeichnis; vgl. auch die Wegleitung des Bundesamtes für Polizeiwesen sowie Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 114).

In Umgehung des Rechtshilfeweges unterliess es der Kreispräsident im vorliegenden Fall, für die Zustellung der Vorladung zum Augenschein die zuständige deutsche Justizbehörde einzuschalten - hier wohl das Amtsgericht Offenbach am Main -; statt dessen übergab er sie mit eingeschriebenem Brief der Post zur direkten Zustellung an den Betroffenen selbst. Damit verstiesse er nicht einfach gegen blosser Ordnungsvorschriften, sondern gegen wesentliche Bestimmungen internationaler Rechtshilfeabkommen, die unter anderem auch gewährleisten wollen, dass die Adressaten gerichtlicher Sendungen ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Eine Vorladung, die dem nicht entspricht, vermag in aller Regel keine Rechtswirkungen zu entfalten (vgl. hierzu Gerard Piquerez, *Precis de procedure penale suisse*, Lausanne 1987, Rz. 570 und 611 ff.; derselbe, *Commentaire du code de procedure penale jurassien*, Band I, S. 199 und 204). Dies bedeutet, dass die an das Fernbleiben vom Augenschein geknüpfte Folge (Dahinfallen der Einsprache gegen das Strafmandat) nicht eintreten konnte. Dies führt zur Aufhebung der angefochtenen Abschreibungsverfügung und zur Verpflichtung des Kreispräsidenten, die Untersuchung wieder an die Hand zu nehmen.

Fragen liesse sich, ob anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn der Berufungskläger trotz der gesetzwidrigen Übermittlungsweise der Vorladung vom Zeitpunkt des Augenscheins erfahren hätte, wobei dies freilich so rechtzeitig hätte geschehen müssen, dass er dem Aufgebot auch tatsächlich hätte folgen können (vgl. Peter Staub, *Kommentar zum Strafverfahren des Kantons Bern*, Bern/Stuttgart/Wien 1992, S. 145; Piquerez, *Pr&is ...*, Rz. 616f.). Dies kann indessen offenbleiben, steht doch fest, dass ihn die Sendung mit der Vorladung nie erreicht hat.

SB 33/95

Urteil vom 29. Mai 1995

